



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

11. Juni 2025

Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2024 - Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»

Revision R 2025-06



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Sozialfonds für Verteidigung und
Bevölkerungsschutz (SVB)
Herr Andreas Biner, Präsident des Fondsrats
p. Adr. Herr Thomas Steudler, Sekretär des Fondsrats
Bölliweiherweg 5e
5600 Lenzburg

Bern, 11. Juni 2025

Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2024 - Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)»

Sehr geehrter Herr Biner

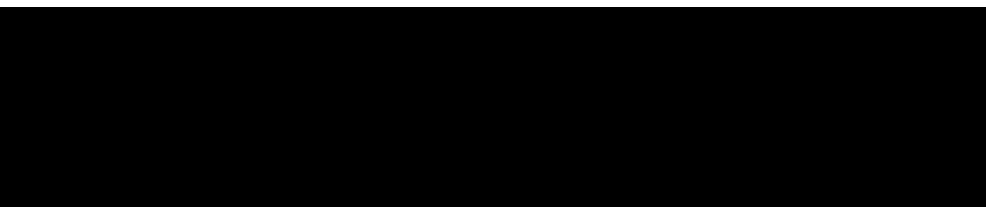
Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «Review Jahresrechnung 2024 - Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit Vertretern des Personellen der Armee besprochen. Die Stellungnahmen der Verwaltungseinheiten zu unserem Bericht sind in Kapitel 6 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Interne Revision VBS



Verteiler

- Chef VBS
- Generalsekretär VBS
- Chef der Armee
- Chef Kdo Ausbildung
- Chef Personelles der Armee
- Aufsichtsbehörde SVB

1 Auftrag

Basierend auf Artikel 15 der Verordnung über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VSB) hat die Interne Revision VBS (IR VBS) einen Review (prüferische Durchsicht) der konsolidierten Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2024 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. Die Größenkriterien für eine ordentliche Prüfung werden nicht erfüllt. Die konsolidierte Jahresrechnung besteht aus dem «Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» sowie dem «Sozialdienst der Armee (SDA)».

Für den Abschluss sind der Präsident des Fondsrats SVB und der «Chef Sozialdienst der Armee» im Personellen der Armee verantwortlich, während die Aufgabe der IR VBS darin besteht, aufgrund des Reviews einen Bericht über den Abschluss abzugeben.

Der Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 «Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen». Danach ist ein Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen im Abschluss erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Ein Review besteht hauptsächlich aus Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfhandlungen in Bezug auf die dem Abschluss zugrundeliegenden Daten. Die Prüfung des IKS ist nicht Bestandteil eines Reviews.

2 Der SVB in Kürze

Unter dem Namen «Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)» besteht ein Spezialfonds im Sinn von Artikel 52 Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG)¹. Die Einzelheiten regelt die «Verordnung über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (VSB)»², welche seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist. Der Fonds unterstützt Angehörige der Armee, des Rotkreuzdienstes und des Zivilschutzes, die aufgrund ihrer besoldeten Dienstpflicht in ihren persönlichen, beruflichen oder familiären Verhältnissen auf Schwierigkeiten stossen. Das Ziel des SVB ist es, soziale Unterschiede auszugleichen. Die Hilfeleistungen erfolgen durch Information, Beratung, Betreuung, Vermittlung sowie finanzielle Zuschüsse. Die verfügbaren Gelder stammen aus Barschaften des SVB sowie Zuwendungen von verschiedenen Fonds und Stiftungen (z.B. «Stiftung Schweizerische Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien (SNS)» und kantonale Winkelriedstiftungen). Die finanziellen Mittel werden zweckgebunden nach den Auflagen der Geldgeber verwendet. Der SDA führt die Jahresrechnung des SVB und erbringt operativ die Unterstützungsleistungen.

¹ FHG, SR 611.0 - [Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt \(Finanzhaushaltsgesetz, FHG\)](#) vom 20. Mai 2015

² VSB, SR 611.021 - [Verordnung über den Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz \(VSB\)](#) vom 30. November 2018

Seit der Einführung der überarbeiteten VSB werden die beiden Rechnungen SVB und SDA konsolidiert und als Einheit geprüft. In der Bundesrechnung werden der SVB als Spezialfonds und der SDA jedoch getrennt ausgewiesen³.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Während der Prüfung traf die IR VBS ausnahmslos auf engagierte Mitarbeitende, welche sie unterstützt und Informationen transparent zur Verfügung gestellt haben. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

4 Prüfungshandlungen

Basierend auf der konsolidierten Bilanz und Erfolgsrechnung 2024 des SVB hat die IR VBS folgende Prüfhandlungen vorgenommen:

- a) Analyse der Jahresrechnung 2024 mit Vergleich zum Vorjahr
- b) Befragungen (z. B. zu allfälligen Rechtsfällen und dolosen Handlungen)
- c) Detailprüfungen (z. B. Einsichtnahme in Klientendossiers, Buchhaltungsbelege und Sitzungsprotokolle)
- d) Umsetzungsprüfung der Empfehlungen der IR VBS aus Vorjahren

Die IR VBS erlangte angemessene Prüfnachweise auf der Basis von Stichproben.

5 Feststellungen und Beurteilungen

Beim Review ist die IR VBS nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen sie schliessen müsste, dass der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vom SVB in Übereinstimmung mit dem Handbuch «Richtlinien und Weisungen für die Haushalt- und Rechnungsführung Bund» (HH+RF), herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), vermittelt. Zudem werden die Vorgaben der VSB eingehalten.

Gemäss Artikel 17 der VSB steht der SVB unter der Aufsicht des GS-VBS. Aktuell ist die Aufsichtsfunktion beim Chef Raum und Umwelt VBS, angesiedelt, was sich historisch entwickelt hat. Aus Sicht der IR VBS gibt es innerhalb des GS-VBS jedoch Bereiche, die fachlich

³ Siehe Staatsrechnung, herausgegeben von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), Zusatzdokumentation "Spezialfinanzierungen, Spezialfonds und übrige zweckgebundene Mittel"

näher bei den Aufgaben liegen, die die Aufsichtsfunktion beim SVB wahrzunehmen hat. Dies würde beispielsweise für den Bereich Ressourcen (insb. Finanzen) zutreffen.

Empfehlung 1: Neuanordnung Aufsichtsfunktion Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz (SVB)

Die IR VBS empfiehlt dem GS-VBS, die Aufsicht für den SVB neu bei den Ressourcen (insb. bei den Finanzen) anzugliedern.

6 Stellungnahmen

Fondsrat des Sozialfonds für Verteidigung und Bevölkerungsschutz

Der Fondsrat unterstützt die Empfehlung der Internen Revision VBS.

Generalsekretariat (GS-VBS)

Das GS-VBS dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme und ist mit der Empfehlung einverstanden.

Gruppe Verteidigung

Wir bedanken uns für den konstruktiven Austausch im Rahmen des Reviews. Zum Inhalt gibt es seitens der Gruppe Verteidigung keine Ergänzungen oder Bemerkungen.